

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4816
Urteil Nr. 111/2010 vom 14. Oktober 2010

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 103 (alt) und 113 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, gestellt vom Korrekktionalgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. November 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen « Ryanair Ltd », dessen Ausfertigung am 26. November 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 103 (alt) des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er nicht auf genaue, klare und vorhersehbare Art und Weise bestimmt, wann jemand bösgläubig handelt, und somit nicht auf genaue, klare und vorhersehbare Art und Weise bestimmt, wann ein Verstoß gegen die in Artikel 103 (alt) des besagten Gesetzes erwähnten Bestimmungen strafrechtlich bestraft wird? »;

2. « Verstößt Artikel 103 (alt) des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Artikel 103 (alt) des besagten Gesetzes eine strafrechtliche Sanktion im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 94 (alt) desselben Gesetzes vorsieht, während der letztgenannte Artikel nicht genau und klar die verbotenen Handlungen bestimmt? »;

3. « Verstößt Artikel 113 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 10 und 11 der Verfassung) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er nicht die Garantien im Sinne des Gesetzes über das Polizeiamt vorsieht, wenn die dazu vom Minister eingesetzten zuständigen Inspektoren Protokolle anfertigen, während diese Garantien kraft des Gesetzes über das Polizeiamt, insbesondere der Artikel 1, 44/6 und 44/11, für die föderale Polizei, die lokale Polizei, die Eisenbahnpolizei und die Schifffahrtspolizei gelten? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. In der auf den vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitfall anwendbaren Fassung, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 5. Juni 2007, bestimmt Artikel 103 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, das durch das Gesetz vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz aufgehoben wurde:

« Mit einer Geldstrafe von 500 bis 20.000 Franken wird belegt, wer böswillig einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes begeht, ausgenommen die in den Artikeln 102, 104 und 105 erwähnten Bestimmungen und die in den Artikeln 30, 93 und 97 erwähnten Verstöße ».

B.1.2. In der auf den vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitfall anwendbaren Fassung, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 5. Juni 2007, bestimmt Artikel 94 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991:

« Jede Handlung, die ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderläuft und durch die ein Verkäufer den Belangen eines oder mehrerer Verbraucher schadet oder schaden kann, ist untersagt ».

B.1.3. In der auf den vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitfall anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 113 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1991:

« § 1. Unbeschadet der den Gerichtspolizeioffizieren zufallenden Aufgaben sind die vom Minister bevollmächtigten Bediensteten befugt, die in den Artikeln 102 bis 105 des vorliegenden Gesetzes angegebenen Verstöße zu ermitteln und festzustellen. Die von diesen Bediensteten aufgenommenen Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§ 2. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten:

1. während der üblichen Öffnungs- beziehungsweise Arbeitszeiten Werkstätten, Gebäude, angrenzende Höfe und eingefriedete Grundstücke betreten, wenn dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist,

2. alle nützlichen Feststellungen machen, sich bei der ersten Forderung die für ihre Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen Unterlagen, Belege oder Bücher an Ort und Stelle vorlegen lassen und sich Abschriften anfertigen,

3. die in Nummer 2 erwähnten Unterlagen, die zum Nachweis eines Verstoßes beziehungsweise zur Ermittlung der Mittäter und Komplizen des Zuwiderhandelnden erforderlich sind, gegen Empfangsbescheinigung beschlagnahmen,

4. gemäß den vom König bestimmten Modalitäten und Bedingungen Proben entnehmen,

5. mit vorheriger Genehmigung des Richters beim Polizeigericht bewohnte Räumlichkeiten betreten, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß besteht; Haussuchungen in bewohnten Räumlichkeiten müssen zwischen acht und achtzehn Uhr erfolgen und von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam durchgeführt werden.

§ 3. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die in § 1 erwähnten Bediensteten die Unterstützung der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie anfordern.

§ 4. Die bevollmächtigten Bediensteten üben die ihnen durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 5. Die Ermittlung und Feststellung der in Artikel 102 Absatz 2 erwähnten Verstöße können sowohl von den in § 1 erwähnten Bediensteten als auch von den Bediensteten vorgenommen werden, die in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren erwähnt sind.

§ 6. Falls Artikel 101 zur Anwendung kommt, wird das in § 1 erwähnte Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Verwarnung keine Folge geleistet worden ist. Bei Anwendung des Artikels 116 wird das Protokoll nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde nicht auf den Vorschlag eines Vergleichs eingegangen ist ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Regierung*

B.2.1. Die Gesellschaft Ryanair stellt die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der « Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region, vertreten durch die Flämische Regierung », mit der Begründung in Abrede, nur die Flämische Regierung, und nicht die Flämische Gemeinschaft oder die Flämische Region, könne Schriftsätze einreichen.

Es trifft zu, dass in dem System, das im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehen ist, wie aus dessen Artikel 85 Absatz 1 hervorgeht, in Bezug auf den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen nicht die entsprechenden juristischen Personen vor dem Hof intervenieren, sondern ausschließlich die zu diesem Zweck im Sondergesetz bestimmten Organe, nämlich der Ministerrat, die jeweiligen Regierungen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen.

Obwohl die Flämische Regierung in der Präambel ihres Interventionsschriftsatzes erklärt, als Vertretungsorgan der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region zu handeln, ist ersichtlich, dass dieser Schriftsatz ausschließlich auf der Grundlage einer Entscheidung der Flämischen Regierung verfasst und eingereicht wurde, ohne dass irgendein anderes Organ sich daran beteiligt hätte.

B.2.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.3. Die Gesellschaft Ryanair ist im Übrigen der Meinung, der Schriftsatz der Flämischen Regierung müsse für unzulässig erklärt werden, insofern er Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verletze, der vorsehe, dass die Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen in ihren Schriftstücken und Erklärungen ihre Verwaltungssprache benutzen.

Aufgrund dieser Bestimmung oblag es der Flämischen Regierung, ihren Interventionsschriftsatz in Niederländisch zu verfassen. Der Hof verweist darauf, dass dieser Schriftsatz ausschließlich in niederländischer Sprache verfasst wurde, dass die Flämische Regierung jedoch zur Untermauerung ihrer Argumentation einen Auszug der *Annales des Senats* zitiert hat, in dem die Wortmeldung eines Senators in französischer Sprache wiedergegeben wurde.

Das Zitat eines Auszugs eines parlamentarischen Dokuments, von dem keine amtliche Übersetzung besteht, im Originaltext stellt keinen Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dar.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf die ersten zwei präjudiziellen Fragen*

B.3. Mit seinen ersten zwei präjudiziellen befragt der vorlegende Richter den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 103 des fraglichen Gesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit dessen Artikel 94, mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.1. Die Artikel 12 und 14 der Verfassung bestimmen:

« Art. 12. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

« Art. 14. Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Da die fraglichen Bestimmungen nicht insofern kritisiert werden, als sie eine Strafe einführen, sondern nur insofern, als sie bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellen, ist Artikel 14 der Verfassung den ersten zwei vom vorliegenden Richter gestellten Fragen fremd.

B.4.2. Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.4.3. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet er jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.4.4. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der

Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und nötigenfalls anhand ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

B.4.5. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würden.

*In Bezug auf den Begriff « Böswilligkeit »*

B.5.1. Der vorliegende Richter möchte zunächst vom Hof erfahren, ob der Begriff « Böswilligkeit », der in Artikel 103 des fraglichen Gesetzes verwendet werde, um das moralische Element des Verstoßes zu beschreiben, die Erfordernisse der Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes erfülle.

B.5.2. Es trifft zu, dass die Definition des moralischen Bestandteils im Sinne der fraglichen Bestimmung zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Es gilt jedoch, die diesbezüglich während der Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz dargelegten Erläuterungen zu berücksichtigen. Darin wurde nämlich präzisiert:

« Die Böswilligkeit ist erwiesen, wenn der Täter angesichts der faktischen Umstände, unter denen die Handlungen begangen wurden, keinerlei Zweifel in Bezug auf ihre Strafbarkeit haben kann.

Die Böswilligkeit setzt keine besondere Absicht voraus; es genügt, dass der Betreffende in Kenntnis der Dinge und zum Nachteil seiner Mitbewerber oder der Verbraucher gegen das Gesetz verstößt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 51).

B.5.3. In seiner Auslegung dieser Bestimmung hält sich der Kassationshof an eine ähnliche Auslegung des Begriffs « Böswilligkeit » (Kass., 19. Oktober 1983, *Pas.*, 1984, I, S. 172; Kass., 26. Oktober 1988, *Pas.*, 1989, I, S. 209).

Es handelt sich im Übrigen um die Bedeutung dieses Begriffs in der geläufigen Sprache und im allgemeinen Sinne, so dass der Rechtsunterworfenen vernünftigerweise imstande ist, dessen Tragweite zu bestimmen. Dies gilt umso mehr, wenn die Adressaten der Unterstrafestellung - wie im vorliegenden Fall - Personen sind, die beruflich handeln oder über eine gute Information bezüglich der Sachdienlichkeit ihres Verhaltens verfügen können.

B.5.4. Man kann nicht den Vorwurf machen, dass ein Text mit allgemeiner Tragweite keine präzisere Definition des erforderlichen Vorsatzes enthält. Da es dem Richter obliegt, dies bei der Beurteilung der Schwere der ihm unterbreiteten Fakten zu tun, muss er das Bestehen des Vorsatzes beurteilen, nicht aufgrund subjektiver Auffassungen, die die Anwendung der fraglichen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern in Erwägung der objektiven Elemente unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände jeder Rechtssache sowie der im Strafrecht geltenden einschränkenden Auslegung.

B.6. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf den Begriff « ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung »*

B.7.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof ebenfalls, ob der Begriff « ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung » das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erfülle, das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung und durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben sei.

Insofern aufgrund von Artikel 103 des fraglichen Gesetzes die böswillige Ausführung einer Handlung, die ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderläuft und durch die ein Verkäufer den Belangen eines oder mehrerer Verbraucher schadet oder schaden kann, eine Straftat darstellt, müssen die aus Artikel 12 der Verfassung und aus Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Garantien auf diese Bestimmung angewandt werden.



B.7.2. Während der Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz wurde hervorgehoben, dass der Begriff « ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung » « Bestandteil unserer Rechtspraxis » war und dass er « Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung » war, zumindest in den Beziehungen zwischen Kaufleuten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1240/20, S. 134). Ferner wurde präzisiert:

« Der Verstoß gegen irgendeine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, einschließlich dieses Gesetzes, stellt also eine durch diesen Artikel verbotene Handlung dar, da er zur Folge haben kann, seinem Urheber einen wirtschaftlichen Vorteil zum Nachteil derjenigen, die diese Bestimmung einhalten, zu bieten.

Es sei bemerkt, dass die allgemeine Verbotsklausel dieses Artikels wie bisher durch ihre ergänzende Wirkung dazu beitragen kann, auch Fälle zu erreichen, die nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind oder die nicht ganz in den Rahmen der durch das besagte Gesetz geregelten oder verbotenen Praxis passen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 46).

Bezüglich des Verbots, solche Verhaltensweisen gegenüber Verbrauchern anzunehmen, wurde bemerkt:

« Der Begriff der ehrlichen Handelsbräuche ist in Rechtsprechung und Rechtslehre jedoch hinlänglich beschrieben worden. Man würde über keinen Bezugspunkt mehr verfügen, wenn man ihn durch denjenigen der irreführenden oder unlauteren Praxis ersetzen würde. Es spricht nichts dagegen, dass sich in Bezug auf Handlungen, die ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufen und den Belangen der Verbraucher schaden können, eine ebenso umfangreiche Rechtsprechung entwickelt wie im Rahmen von Artikel 54 des bestehenden Gesetzes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1240/20, S. 134).

Und:

« Dieser Artikel ist eine bedeutende Neuerung und stellt das Gegenstück zu Artikel 74 dar; hierdurch kann jede ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung, die den wirtschaftlichen Interessen im weitesten Sinne schaden kann, verboten werden.

Die Elemente des Kommentars zu Artikel 74 sind überwiegend auf diesen Artikel übertragbar. Es wird keine Liste dieser Handlungen aufgestellt.

Die Rechtsprechung wird sie schrittweise festlegen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947/1, S. 46).

B.7.3. Eine ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung kann sich sowohl aus einem Gesetzesverstoß im weiteren Sinne als auch aus der Ausführung einer im Widerspruch zur allgemeinen Sorgfaltspflicht stehenden Handlung ergeben.

Nach Auffassung des Kassationshofes wird er so wie jede anderer Mangel an Loyalität eines beruflich Handelnden gegenüber den Verbrauchern ausgelegt (Kass., 17. Oktober 1997, *Pas.*, 1997, I, Nr. 414). Diesbezüglich kann der Richter die besondere Situation bestimmter Kategorien von Verbrauchern und die Notwendigkeit, sie stärker zu schützen, berücksichtigen (Kass., 12. Oktober 2000, *Pas.*, 2000, Nr. 544).

B.8.1. Die Beschaffenheit der zu schützenden Interessen, insbesondere derjenigen der Verbraucher, kann den Gesetzgeber veranlassen, sie maximal zu schützen. Angesichts der Komplexität der Problematik der unehrlichen Handelspraktiken reichen gewisse spezifische Gesetzesvorschriften nicht immer aus, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten.

Bei der Beurteilung dieser Verpflichtung im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen ist zu bedenken, dass sie sich an beruflich handelnde Personen richtet, die über gute Informationen bezüglich der Sachdienlichkeit ihres Verhaltens verfügen oder verfügen können, so dass man von ihnen erwarten kann, dass sie unter allen Umständen die erforderliche Wachsamkeit an den Tag legen, um die mit dem Betrieb ihres Unternehmens verbundenen kaufmännischen Handlungen zu bewerten.

B.8.2. Der Begriff der « ehrlichen Handelspraktiken » ist Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung gewesen. Außerdem wurde während der gesamten Vorarbeiten wiederholt, dass der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung Bezug nehmen wollte. So wird im fraglichen Gesetz ein Begriff aus einer älteren Gesetzgebung übernommen, die Gegenstand von Präzisierungen in der Rechtsprechung ist, durch die der Rechtsunterworfenen in seinem Verhalten ausreichend informiert werden kann.

B.9. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage*

B.10. Mit seiner dritten präjudiziellen Frage bittet der vorlegende Richter im Wesentlichen den Hof, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 113 des fraglichen Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern die in den Artikeln 1, 44/6 und 44/11 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt nicht auf die vom Minister bevollmächtigten Bediensteten anwendbar seien, wenn sie aufgrund der fraglichen Bestimmung Protokolle verfassten.

B.11.1. Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. August 1992 bestimmt:

« Polizeidienste erfüllen ihre Aufträge unter der Aufsicht und der Verantwortung der zu diesem Zweck durch das Gesetz beziehungsweise aufgrund des Gesetzes bestimmten Behörden.

Polizeidienste achten bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge auf die Einhaltung der individuellen Freiheiten und Rechte und tragen zu deren Schutz sowie zur demokratischen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Zur Erfüllung ihrer Aufträge benutzen sie Zwangsmittel nur unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen ».

B.11.2. Artikel 44/6 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Polizeidienste übermitteln bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge den zuständigen Gerichtsbehörden die in Artikel 44/1 Absatz 1 erwähnten Informationen und Daten gemäß den Artikeln 28*bis*, 28*ter*, 55 und 56 des Strafprozessgesetzbuches ».

B.11.3. Artikel 44/11 desselben Gesetzes bestimmt:

« Jeder Polizeibeamte, der wissentlich und willentlich Informationen und Daten, die für die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von Bedeutung sind, zurückhält und es unterlässt, sie gemäß Artikel 44/4 Absatz 3 der allgemeinen nationalen Datenbank zu übermitteln, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von sechszwanzig bis fünfhundert Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf diese Straftat ».

B.12.1. Gemäß Artikel 113 § 1 des fraglichen Gesetzes sind sowohl die Gerichtspolizeioffiziere als auch die vom Minister bevollmächtigten Bediensteten befugt, auf diesem Gebiet Protokolle zu erstellen. Über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über die Handelspraktiken ermitteln also zwei verschiedene Dienste. Es ist nicht unvernünftig, wenn einer, der mehr spezialisiert ist als der andere, ermächtigt wird, eine größere Vielfalt von Maßnahmen zu ergreifen und somit eine umfangreichere Ermessensbefugnis besitzt.

B.12.2. Im Übrigen sieht Artikel 113 § 4 des fraglichen Gesetzes, um eine ungleiche Anwendung des Gesetzes zu vermeiden, vor, dass die bevollmächtigten Bediensteten ihren Auftrag unter der Aufsicht des Generalprokurators ausüben.

Auf die bevollmächtigten Bediensteten findet zwar die in Artikel 44/11 des Gesetzes vom 5. August 1992 festgelegte Unterstrafestellung nicht Anwendung, doch es droht ihnen eine analoge Strafe aufgrund von Artikel 241 des Strafgesetzbuches.

B.12.3. Schließlich ist es angesichts der sehr technischen Beschaffenheit der betreffenden Rechtsvorschriften und der damit verbundenen Schwierigkeit, Verstöße dagegen festzustellen, nicht unvernünftig, den durch bevollmächtigte Bedienstete verfassten Protokollen eine besondere Beweiskraft verliehen zu haben und somit von der allgemeinen Regel abzuweichen, wonach ein Protokoll nur den Wert einer einfachen Auskunft hat.

B.13. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.14. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 94 und 103 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher verstoßen nicht gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Artikel 113 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior